



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung, Umweltbericht und folgende Gutachten: Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des B-Plans Nr. 67 der Stadt Hofgeismar (GeräuscheRechner PartG mbB Beratende Ingenieure Arps & Wempe, Hildesheim 26.05.2023), Verkehrsuntersuchung Sudheimer Feld Ost (IKS Mobilitätsplanung UG, Kassel 01.08.2022), bestehend aus den Dateien Bericht und Berechnung, „Einzelhandelsstrukturanalyse und Zentrenkonzept für die Stadt Hofgeismar“ (Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH Erlangen 30.08.2010), Artenschutzrechtliche Einschätzung zum B-Plan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ der Stadt Hofgeismar (BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos, Spangenberg 09.10.2022), Ergänzungsgutachten zum Ausgleichsbedarf für Feldvögel (BANU – Dipl.-Biol. Torsten Cloos, Spangenberg 25.05.2023) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich A des Bebauungsplanes Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ umfasst: Gemarkung Hofgeismar Flur 20 Flurstücke 137/1, 144/3, 144/8, 144/9, 163/2, 163/3, 164/1, 164/2, 339/165, 340/165, 341/165, 342/165, 343/166, 316/167, 317/167, 318/167, 168, 163/27, 196/3 anteilig, 163/45, 163/12 anteilig, 163/32 anteilig, 163/43, 196/2; und in Gemarkung Hofgeismar Flur 21 Flurstücke 120/6 anteilig und 135/25 anteilig und in Gemarkung Hofgeismar Flur 29 Flurstück 131 anteilig, 12/3 anteilig, 148/11 anteilig, 132 anteilig und 27/1 anteilig.

Der räumliche Geltungsbereich B1: Gemarkung Hofgeismar Flur 25 Flurstück 70/1.

Der räumliche Geltungsbereich B2: Teilbereich im Uferbereich der Esse und Lempe in der Gemarkung Hofgeismar Flur 3 und 18; Gemarkung Hümme Flur 11 und Gemarkung Carlsdorf Flur 1.

Der Geltungsbereich ist in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Durch den Bebauungsplan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung neuer Wohnbau- und Gewerbebauvorhaben geschaffen.

Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht, weil der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteilen (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar oder dem Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

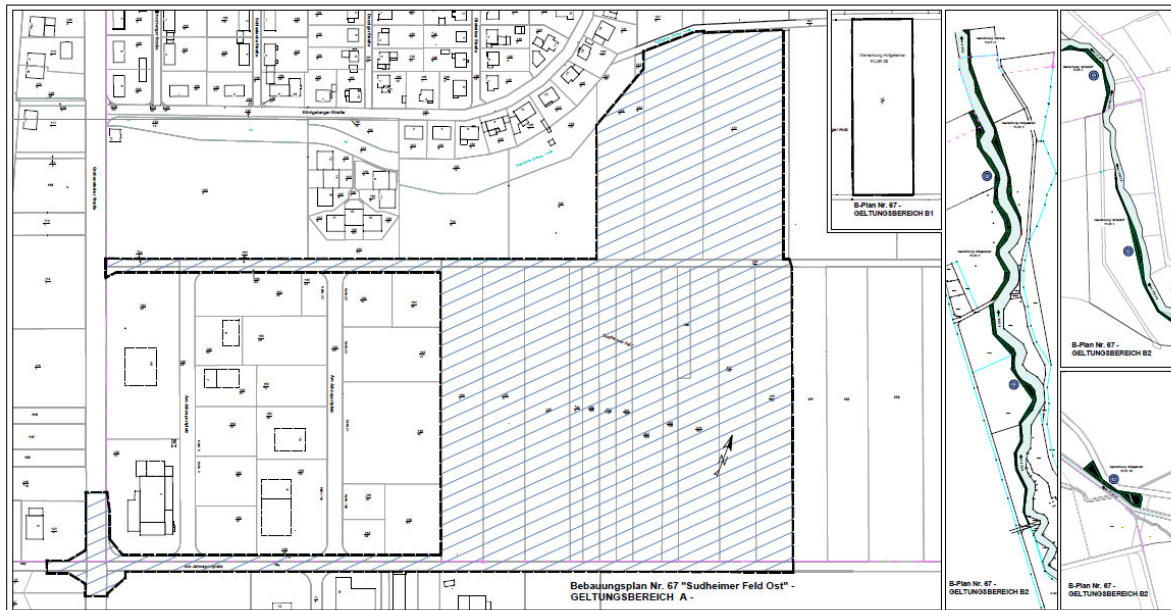
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Sudheimer Feld Ost“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht, die oben genannten Anlagen und die Zusammenfassende Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr; dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de in der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hofgeismar, 07.05.2024



Bebauungsplan Nr. 67 "Sudheimer Feld Ost" -
GELTUNGSBEREICH -

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

Torben Busse
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin:

13.05.2024